

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 26. Januar 1961 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln — Düngemittelanordnung — (GBl. II S. 46) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: S k o d o w s k i
Staatssekretär

Anordnung Nr. 4*
**über die Lieferung und den Bezug von Erzen und
metallurgischen Erzeugnissen.**

Vom 19. Januar 1962

Zur Gewährleistung eines Sortiments- und qualitäts-gerechten Aufkommens von metallurgischen Erzeug-nissen wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Grundlage der Bedarfsmeldungen und Bestel-lungen bilden die erteilten Materialfonds. Die Bedarfsmeldungen bzw. die Bestellungen über werkreife Men-gen, die Bestellungen über nicht werkreife Mengen und die Kontingentguthaben dürfen insgesamt die Höhe der erteilten staatlichen Fonds nicht überschreiten.

(2) Die zuständigen Staats-¹ und Wirtschaftsorgane haben die Materialfonds so rechtzeitig aufzuteilen, daß die Einhaltung der Termine für die Bedarfsmeldungen und die Bestellungen durch die Bedarfsträger gewähr-leistet ist.

§ 2

(1) Die Kontingentträger oder Bedarfsträger, die bis zu den in dieser Anordnung genannten Bestellterminen die ihnen erteilten Materialfonds durch Aufgabe von Bedarfsmeldungen und Bestellungen nicht auslasten können, haben bis zur Höhe der nicht auslastbaren Materialfonds bei den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage) ein Guthaben, ins-besondere für Klein- und Sofortbedarf, bis zu nach-stehenden Terminen einzurichten:

- a) für Walzstahl — außer Zieherei- und Kaltwalz-erzeugnissen — und NE-Metalle
für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 1. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres;
- b) für Zieherei- und Kaltwalzerzeugnisse
für das I. Quartal bis 10. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 10. November des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 10. Februar des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 10. Mai des lfd. Jahres.

(2) Für diese Guthaben, die bis Ende des jeweiligen Quartals (im IV. Quartal bis 30. November) in Anspruch zu nehmen sind, erfolgen die Lieferungen ab Lager der Großhandelsbetriebe.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1960 Nr. 14 S. 135)

(3) Werden Guthaben in einer Volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Höhe eingerichtet oder nicht recht-zeitig in Anspruch genommen, ist das Staatliche Me-tall-Kontor berechtigt, in Abstimmung mit dem zu-ständigen Kontingentträger bzw. Versorgungsbereich eine Auflösung bzw. Herabsetzung des Guthabens zu veranlassen.

(4) Materialfonds bzw. Teile derselben, die bis zu den in dieser Anordnung genannten Bestellterminen nicht ausgenutzt oder für die keine Guthaben bis zu den im Abs. 1 genannten Terminen eingerichtet sind, verfallen.

§ 3

(1) Für durch staatliche Fonds zugeweilte Materialien haben die Besteller aller Eigentumsformen auf den Be-darfsmeldungen und auf den Bestellungen, für die keine Liefermengen gegeben wurden, sowie für Bestel-lungen für spezifisches Importmaterial und bei Ein-richtung von Guthaben folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bedarfsmeldung bzw. Bestellung ist unter Be-achtung der Quartalsaufteilung durch einen gültigen Materialfonds gedeckt. Die bestellte Menge ist ab-gebucht. Uns ist bekannt, daß eine Überschreitung des Materialfonds strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Die Vorratsnorm in den bestellten Erzeugnissen wird eingehalten. Die Bedingungen für die Erteilung des Materialfonds bestehen noch.“

(2) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bestellungen für die Erzeugnisse der Planpositio-nen, die im Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen (Bilanzverzeichnis)* mit (B) gekenn-zeichnet sind und für die Liefermengen ausgegeben wurden, folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung liegt innerhalb der vom zuständi-gen Kontingentträger bekanntgegebenen Liefer-menge.“

Bestellungen, für die Liefermengen zugeteilt, die je-doch nicht mit dieser Erklärung versehen sind, werden wie Bestellungen für nicht in den Sortimentsbilanzen berücksichtigte Bedarfsmengen behandelt.

(3) Die Erklärungen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

§ 4

(1) Für Bedarfsmeldungen sind die bei den Groß-handelsbetrieben erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

(2) Für werkreife** Bestellungen ist der verbindlich festgelegte Vordruckbestellsatz*** zu verwenden. Das gilt nicht für die Bestellungen der Bedarfsträger des Kontingentträgers 7700/1 und II.

(3) Für werkreife Mengen metallurgischer Erzeug-nisse ist je Abmessung, Güte und Lieferzustand eine gesonderte Bestellung auszustellen, getrennt für die

- a) für den Besteller vorgesehenen Liefermengen,
- b) in den Sortimentsbilanzen nicht berücksichtigten Bedarfsmengen,
- c) im Bilanzverzeichnis ohne (B) aufgeführten Plan- positionen.

* Zur Zeit Anordnung von 16. Februar 1961 über die Mate-rialplanung und -bilanzierung 1962 (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes)

** Die Mindestmengen für den Direktbezug (werkreife Men-gen) sind den einschlägigen Preisanordnungen (PAO) zu ent-nehmen.

*** Zur Zeit Vordruckbestellsatz MK 31 zu beziehen von den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben bzw. vom Vordruckleitverlag Halle (Saale).